



Beilagen
IVW2-K-N-20/004-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15640 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Doris Schulz	15610	24. November 2015

Betrifft
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine
Zweite Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über
eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der
Grundversorgungsvereinbarung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.11.2015
Ltg.-**810/V-11/11-2015**
R- u. V-Ausschuss

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Aufgrund der im Jahre 2004 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung werden im gesamten Bundesgebiet hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen versorgt. Die Versorgungskosten werden im Verhältnis sechs zu vier zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung aufgeteilt. Bei einer Dauer des Asylverfahrens von über einem Jahr übernimmt der Bund 100% der Kosten.

Die Grundversorgungsvereinbarung wurde von der Landesregierung am 27. Jänner 2004 und vom Landtag von Niederösterreich am 25. März 2004 gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung genehmigt.

Im Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung werden die für die Erfüllung der Aufgaben verrechenbaren Kostenhöchstsätze festgelegt.

Die erste Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung wurde von der Landesregierung am 30. Oktober 2012 und vom Landtag am 13. Dezember 2012 genehmigt.

Mit der nun vorliegenden Vereinbarung werden erneut die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung und Verpflegung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften, weiters für die Verpflegung und die Miete bei individueller Unterbringung und für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder in Wohngruppen, in Wohnheimen oder sonstigen geeigneten Unterkünften erhöht.

In den letzten Monaten sind die Asylantragszahlen exorbitant angestiegen. Es werden daher dringend neue Quartiere benötigt.

Außerdem wurde es aufgrund der inflationsbedingten Preissteigerungen sowohl für Quartiergeber als auch für privat wohnhafte Personen in Grundversorgung in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger, ihre Fixkosten abzudecken. Wegen der gestiegenen Lebenserhaltungskosten stagniert die Zahl der Fremden, die von einem organisierten Quartier in eine Privatwohnung wechselten. Somit blockieren sie die für neu angereiste Fremde dringend benötigten Grundversorgungsplätze in organisierten Quartieren.

Aus diesen Gründen ist die Erhöhung der Kostenhöchstsätze für Unterkunft und Verpflegung dringend erforderlich.

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen – Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen - sind die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden angemessen zu versorgen.

Bei den Konferenzen der Landeshauptleute vom 18. November 2014 und 25. Februar 2015 wurde gegenüber dem Bundesministerium für Inneres die Anhebung bestimmter Tarife gefordert. Insbesondere wurde am 25. Februar 2015 von den Landeshauptleuten

gefordert, die Tagsätze für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den tatsächlichen Aufwänden entsprechend festzusetzen.

Gleichzeitig wurde auch von den FlüchtlingsreferentInnen in den letzten Konferenzen vom 19. Oktober 2014, 19. Juni 2015 und 29. Oktober 2015 die Anhebung der Tagsätze gefordert.

Die Vereinbarung ist gemäß Art. 44 Abs. 1 NÖ Landesverfassung vom NÖ Landtag zu genehmigen.

Kostendarstellung:

Gemäß Art. 1 Z. 4 der Grundversorgungsvereinbarung werden die Fremden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Auf Niederösterreich entfällt daraus eine Betreuungspflicht von 19,23%.

Bei hilfsbedürftigen Fremden, bei denen die Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, hat der Bund die Versorgungskosten zu 100% zu tragen (ca. 30% der Versorgungsfälle). Die verbleibenden Kosten werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60 : 40 geteilt.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung pro Jahr:

€	<u>73 000 000,-</u>	<u>Gesamtkosten der Valorisierung</u>
	14 037 900,-	19,23% Erfüllungsquote Land NÖ
	<u>- 4 211 370,-</u>	<u>davon 30% Bundesfälle (Bund trägt 100 % der Kosten)</u>
	9 826 530,-	
	<u>- 5 895 918,-</u>	<u>60%iger Kostenanteil des Bundes</u>
	<u>3 930 612,-</u>	

Unter Heranziehung der derzeitigen Versorgungszahlen belaufen sich die durch die Erhöhung der Kostenhöchstsätze entstehenden Mehrkosten für das Land NÖ nach Abzug der vom Bund zu tragenden Kosten daher pro Jahr auf ca. **€3,9 Millionen.**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Art. 9 der Grundversorgung genehmigen.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h

Landesrat